

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 38 (1931)

Heft: 11

Rubrik: Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf das Auf und Ab der Konjunktur müssen wir uns einstellen. Es ist der Rhythmus der Entwicklung. Darum haben wir die Gewißheit, daß es wieder aufwärts gehen wird. Jetzt muß es für uns alle heißen: die Nerven nicht verlieren, mit aller Energie durchhalten.

Besonders an die Produktionsleitung werden jetzt große Anforderungen gestellt, weit schwierigere als in Zeiten guter Konjunktur. Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes verlangen großes kaufmännisches Geschick. Jetzt gilt es gleichsam, auch in der Nacht den sichern Weg zu finden. Die zur Verfügung stehenden Kräfte müssen in der Hand behalten werden, um nach klaren, wohl überlegten Entscheidungen von Fall zu Fall da eingesetzt zu werden, wo die Gelegenheit gerade günstig ist. Auf diese Weise können bald da, bald dort Teilerfolge errungen werden.

Eine Wirtschaftsinstitution, die nun gerade auch in dieser

Zeit eines beispiellos harten Wirtschaftskampfes für die unternehmenden Kräfte sehr wichtig ist, haben wir in unserer Schweizer Mustermesse. Erinnern wir uns heute, daß diese neuzeitliche Organisation für Verkauf und Einkauf, Propaganda und Orientierung im Kriegsjahr 1916 gegründet wurde, und daß die Messe gleich von Anfang an und seither Jahr für Jahr der schweizerischen Wirtschaft große Dienste geleistet hat zur Förderung von Produktion und Handel und allgemein des Fortschrittes unseres Landes.

Die 16. Schweizer Mustermesse 1932, die vom 2. bis 12. April stattfindet, wird für die ganze schweizerische Wirtschaft von großer Bedeutung sein: ein Gradmesser der Initiative und des Willens zu kraftvollem Durchhalten. Ein guter Messeerfolg wird ein noch zu bewertender Erfolg unserer Volkswirtschaft sein. Mit größtem Interesse wird erwartet, wie die Beteiligung sein wird.

KLEINE ZEITUNG

Maschinenfabrik Rüti. — Neuzeitliche Werbeschriften. Wir hatten schon hin und wieder Gelegenheit, in unserer Fachschrift auf gute Drucksachen und Werbeschriften unserer schweizerischen Textilmaschinenindustrie hinzuweisen. Heute sind wir neuerdings in der Lage, zwei ganz vorzügliche Prospekte der auf allen Textilplätzen der Welt bestens bekannten Maschinenfabrik Rüti, vormals Caspar Honegger, in Rüti (Zch.) erwähnen zu können.

Es handelt sich dabei um die neuen Druckschriften dieser Firma für ihre Seiden- und Baumwollwebstühle. Die erstere umfaßt 40, die letztere 60 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Die vordere Umschlagseite zeigt oben links ein offenes, rot umrahmtes Fenster, das einen Einblick in eine große, moderne Weberei gestattet, die mit den bestbewährten Rüti-Webstühlen arbeitet. Unten rechts nur der Name Rüti. Aus dem Prospekt über die Seidenwebstühle erfährt man, daß es Seidenwebereien gibt, die nicht nur 500, 800 oder 1000, sondern 2400, 2500, ja sogar über 2800 Rüti-Seidenwebstühle besitzen. Solche Zahlen sprechen für das Fabrikat, für seine Qualität und Leistungsfähigkeit. Blättert man weiter, so führt uns der Prospekt im Bilde auf eine halbe Weltreise. Wir durchwandern alle Länder Europas, kommen über Spanien und Indien nach China und Japan, queren den Stillen Ocean und gelangen um die Südspitze Amerikas nach Argentinien und Brasilien, und treffen überall kleinere oder größere Seidenwebereien, die mit Rüti-Webstühlen, Rüti-Schermaschinen, Schaff- oder Jacquardmaschinen ausgestattet sind. Kurze statistische Angaben ergänzen die vorzüglichen photographischen Betriebsaufnahmen.

In gleicher Art ist der zweite Prospekt ausgeführt, der uns über die Verbreitung der Rüti-Baumwollwebstühle Aufschluß gibt. Wir erhalten zuerst einen Einblick in eine norditalienische Baumwollweberei mit über 2500 Rüti-Stühlen, wovon über 1200 Vollautomaten. Dann werden wir in Wort und Bild, kreuz und quer, nach Nord und Süd, nach Ost und West durch die Welt geführt. Wir sehen schweizerische Baumwollwebereien mit 600, 800, 1100 und über 1500, verschiedene Unternehmungen in Deutschland und Frankreich mit über 1000, in Holland mit 1370, in Polen mit 700, in Schweden mit 1100, in Rußland mit 2000 und in Brasilien mit über 2100 Rüti-Webstühlen. Darunter befinden sich Tausende von 1 und 4-schützigen Vollautomaten.

Der Fachmann wird diese Druckschriften mit lebhaftem Interesse studieren; sie vermitteln ihm in Bildern und Zahlen eine Fülle von Eindrücken über ein Schweizerfabrikat, das Weltruf erlangt hat.

Anzeigepflicht bei verborgenen Fehlern.

Aus einem Urteil des zürcherischen Handelsgerichtes vom 15. Dezember 1930 geht hervor, daß verborgene Mängel bei ihrer Wahrnehmung sofort anzuzeigen sind, und daß in diesem Falle etwaige usanzgemäße Rügefristen keine Anwendung finden.

Die Firma A. hatte die Firma B. (Beklagte) am 23. Oktober 1930 schriftlich von einer Streifenbildung in gefärbten Stücken benachrichtigt. Die Firma B. leitete diese Mängelrügen erst volle 13 Tage später an die Färberei (Kläger) weiter. Dabei behauptete die Firma B. allerdings, daß die Mitteilung der Firma A. vom 23. Oktober noch nicht die Entdeckung des Mangels, sondern höchstens die Vermutung wachgerufen habe, daß die Ware fehlerhaft sei; Gewißheit habe sie erst gehabt, als sie am 28. Oktober einen Teil der Ware aus der Färberei erhielt und selber prüfen konnte. Die Beklagte hat demnach immer noch acht Tage seit der Entdeckung des Mangels verstreichen lassen, bis sie dem Kläger davon Mitteilung machte. Nun schreibt das Obligationenrecht in Art. 201, Absatz 3 vor, daß, wenn sich Mängel erst später ergeben, die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen müsse, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel, als genehmigt gelte. Die vom Beklagten angeführten Usanzen für den Stoffhandel sehen allerdings eine übliche Rügefrist von 14 Tagen vor; diese bezieht sich jedoch nur auf die Anzeige offener, d. h. bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbarer Mängel. Ueber die Anzeige geheimer Mängel ist weder in den in Frage kommenden Usanzen eine Bestimmung enthalten, noch haben die Parteien darüber etwas vereinbart. Die Vorschrift des OR. Art. 201, Abs. 3 ist demnach bindend und sie enthält auch nichts Unbilliges für den Käufer, denn er hat lediglich etwas ihm bereits bekannt gewordenes und nicht erst festzustellendes dem Verkäufer sofort mitzuteilen. Aber auch das Interesse des Verkäufers erheischt die sofortige Bekanntgabe des nachträglich aufgetretenen Mangels, damit ihm die Erforschung der Fehlerquelle nicht infolge Zeitablaufes verunmöglicht werde. —

Es handelt sich hier um den wohl seltenen Fall, daß dem Käufer das Bekanntwerden verborgener Fehler an einem bestimmten Tage nachgewiesen werden kann und es ist infolgedessen auch verständlich, daß die verschiedenen Usanzen für die Geltendmachung verborgener Fehler keine Fristen vorschreiben. Die Bestimmung des OR. Art. 210, laut welcher Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung an den Käufer verjähren, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt haben sollte, kommt ja auch einer Fristansetzung für die Bekanntgabe verborgener Fehler gleich. (Red.)

FIRMEN-NACHRICHTEN

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsregister.

Aktiengesellschaft vormals Mechanische Seidenstoffweberei Bern und Appenzeller, Wettstein & Co., in Zürich. In ihrer Generalversammlung vom 4. September 1931 haben die Aktio-

näre die Reduktion des Aktienkapitals von bisher Fr. 2,100,000 auf Fr. 682,500 beschlossen durch Abstempelung der 5000 Aktien Serie A und der 5500 Aktien Serie B, alle von bisher Fr. 200 nom. auf Fr. 65 nom. Alsdann wurde das Aktien-